



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Ernsthafte Zweifel in der jüngeren Spruchpraxis der Unionsgerichte

Dr. Alexander Lücke

40. Berliner Gesprächskreis zum Beihilfenrecht,

Berlin, 13.12.2021

Übersicht

1. Zum Maßstab für die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens
2. Art & Umfang der Vorabkontakte als Indiz für das Bestehen von Bedenken an der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt
3. Nachforschungspflicht der Kommission im vorläufigen Prüfverfahren
4. Komplexität der Beihilfemaßnahme als Indiz für das Bestehen von Bedenken



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Zum Maßstab für die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens

Maßstab Eröffnung Prüfverfahren

- Grundsatz: Die Kommission muss ein förmliches Prüfverfahren einleiten, wenn sie der

„Auffassung [ist], dass ein [...] Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist“ (Art. 108 Abs. 3 S. 2 AEUV)

- Konkretisiert in Art. 4 IV VerfVO: Das förmliche Prüfverfahren wird eröffnet, wenn

„eine Maßnahme Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt“ gibt

Maßstab Eröffnung Prüfverfahren

- Nach st. Rspr. des EuGH ist dies insbesondere dann der Fall, wenn
 - „**ernsthafte Schwierigkeiten bei der Beurteilung** der in Rede stehenden Maßnahme“ bestehen (vgl. EuGH C-817/18 P (Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland))
- Neuerdings teilweise strenger das EuG: Für den Beweis, dass Bedenken hätten bestehen müssen, soll es ausreichen, dass
 - nicht „**jegliche Zweifel** an der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt **beseitigt**“ werden konnten (EuG T-793/14 (Tempus) & T-218/18 (Lufthansa))
- der EuGH lehnte diesen Maßstab in C-57/19 P (Tempus) ab



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Art & Umfang der Vorabkontakte als Indiz für das Bestehen von Bedenken

Art & Umfang der Vorabkontakte

- Indiz, dass Bedenken bestehen müssten: Vorprüfungsphase geht über das in Art. 4 Abs. 5 BeihilfenVerfVO vorgesehene Maß **(2 Monate) hinaus** (st. Rspr., bspw. EuGH C-646/11 P (3F/Kommission))
- **Indizieren intensive Vorabkontakte, dass Bedenken bestehen müssen?**
 - EuG T-793/14 (Tempus) Rn. 92 ff.: ausgedehnte Vorabkontakte, in deren Rahmen sich auch über Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ausgetauscht wird, sind Indiz für Schwierigkeiten bei der Beurteilung einer Maßnahme
 - EuGH C-57/19 P (Tempus) Rn. 76: Intensive Vorabkontakte können gerade **dazu geführt haben, dass Bedenken ausgeräumt wurden**
- Koordination zwischen Mst. und KOM im Rahmen von Vorabkontakten ist **wohlverstandene loyale Zusammenarbeit** iSv Art. 4 Abs. 3 EUV

Art & Umfang der Vorabkontakte

- **Grundfrage:** Welche Rolle übernehmen die Mst. im Notifizierungsprozess?
 - EuG Tempus Rn. 100: „Es ist **Aufgabe der Kommission und nicht des betroffenen Mitgliedstaats**, gegebenenfalls und im Rahmen des hierfür vorgesehenen Verfahrens **alle Informationen anzufordern, die sie für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe benötigt.**“
 - EuG T-639/14 RENV ua (DEI) Rn. 186: KOM hat komplexe Beurteilungen **an mitgliedstaatliche Stellen delegiert** und dabei **die eigene Kontrollpflicht missachtet**
 - Verhaltenskodex Beihilfeverfahren Rn. 10: „können der betreffende **Mitgliedstaat und die Kommissionsdienststellen** auch **gemeinsam** konstruktive Vorschläge zur Änderung problematischer Aspekte einer geplanten Beihilfemaßnahme **ausarbeiten.**“



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Nachforschungspflicht der Kommission im vorläufigen Prüfverfahren

Nachforschungspflicht

- Im Rahmen des Vorprüfverfahrens ist **KOM grds. verpflichtet Nachforschungen anzustellen** und darf sich nicht auf „eine bloße Prüfung der ihr zur Kenntnis gebrachten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte“ beschränken (zuletzt EuGH C-57/19 P (Tempus))
- Unklar ist der **Umfang dieser Pflicht**
 - EuG T-218/18 (Lufthansa) Rn. 109 & EuG Tempus Rn. 70: KOM muss „alle Gesichtspunkte, die für diese Prüfung maßgeblich sind“ zusammentragen
 - EuGH Tempus Rn. 42: KOM ist nicht verpflichtet, „aus eigener Initiative, wenn keine dahin gehenden Anhaltspunkte vorliegen, alle Informationen zusammenzutragen, die einen Zusammenhang mit der Sache aufweisen könnten“

Nachforschungspflicht

- In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden:
 - Genehmigungsvorbehalt und zunehmende Gewährung von Beihilfen führen zu enormem **Ressourcendruck** auf Seiten der KOM
 - Das Verfahren nach Art 108 AEUV muss eine **Balance** zwischen Gründlichkeit und Pragmatismus finden
 - KOM kann die Mst. zur Mitarbeit und zur Aufarbeitung beihilferechtlicher Risiken im Notifizierungsprozess heranziehen
 - Es besteht kein Grund, dass KOM auf die **von den Mst. eingebrachten Einschätzungen** grds. nicht **vertrauen** können sollte (vergl. EuGH Tempus Rn. 119)

Nachforschungspflicht

- Es ist daher gerechtfertigt, dass Nachforschungspflichten nur dann bestehen, **wenn von dem Mst. beigebrachtes Material Argwohn provozieren muss („smoking gun“)**
- Dadurch wird allgemeine **Nachforschungspflicht nicht ausgehöhlt**
 - Vergl. EuGH C-647/19 P (Nürburgring I)
 - Aufgrund einer Einlassung der Bundesrepublik wusste KOM von Vereinbarung zw. Veräußerer und Sachwalter mit Erwerber, dass gegen weitere Sicherheiten Kaufpreis gestundet wird
 - Hinsichtlich der Frage, ob die Finanzierung des Erwerbers gesichert war, hätte dies bei KOM Argwohn provozieren müssen (EuGH Nürburgring I Rn. 131 f.)



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Komplexität der Beihilfemaßnahme als Indiz für das Bestehen von Bedenken

Komplexität der Beihilfemaßnahme

➤ Wandel in der Rspr. des EuG?

- EuG T-162/13 (Magic Mountain) Rn. 149 (2016): „Die **Komplexität** eines Falles kann jedoch **nicht automatisch eine Verpflichtung für die Kommission schaffen**, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen“
- EuG Tempus Rn. 111 (2018): „geht aus den vorstehenden Erwägungen hervor, dass die angemeldete Maßnahme erheblich, **komplex** und neu ist und **Anlass zu einer langen Phase der Vorabkontakte** gab [und daher **Indiz für Schwierigkeiten** war] “
- EuG DEI Rn. 166 (2021): da die Existenz eines möglichen **Vorteils schwer zu bestimmen** war, durfte die Kommission **nicht jeden diesbezüglichen Zweifel ausschließen**

Komplexität der Beihilfemaßnahme

- EuGH Tempus Rn. 62: „eine solche **Komplexität bedeutet** jedoch nicht, [...] **dass die Kommission in jedem Fall das förmliche Prüfverfahren eröffnen muss.**“
 - Schlussanträge in EuGH Tempus Rn. 117: „vorstellbar [...], dass die Kommission die aufgetretenen Schwierigkeiten während der Vorprüfungsphase überwindet“
- Auch hier kann die **Mitwirkung der Mst. ein entscheidender Faktor** sein



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!